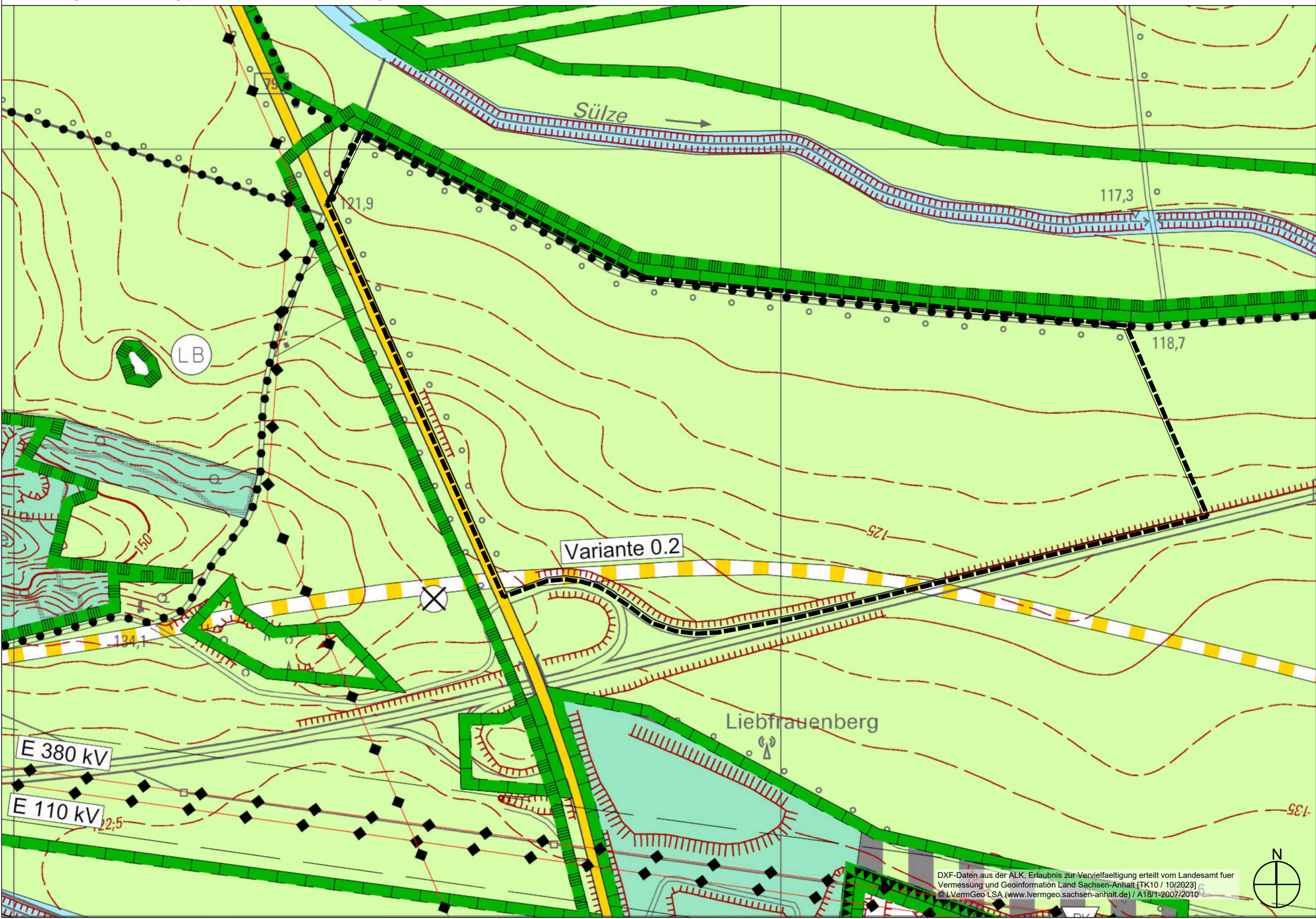
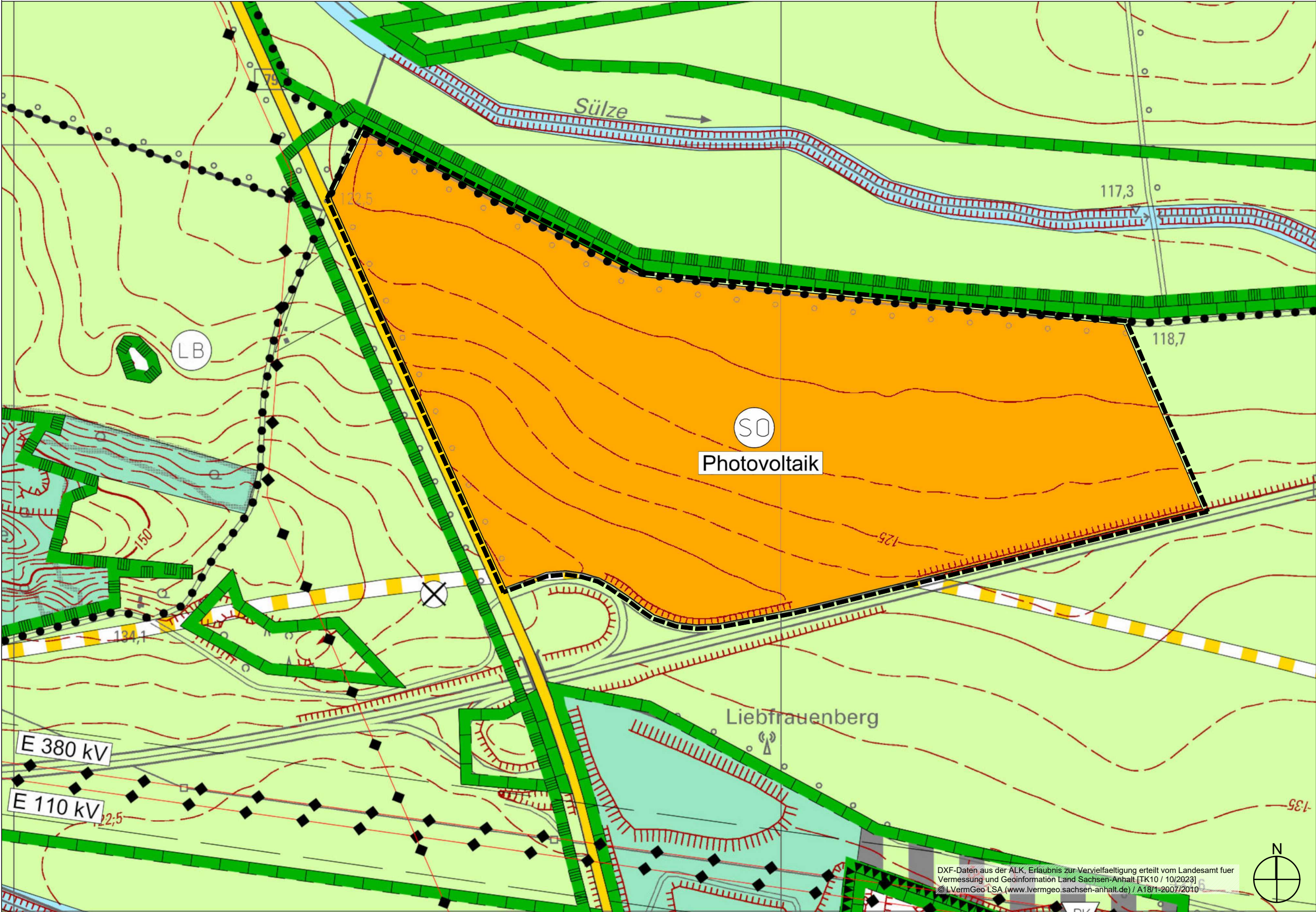


PLANZEICHNUNG M 1:5.000

Darstellung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg



Darstellung 29. Änderung Flächennutzungsplan Welterbestadt Quedlinburg



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

1. Art der baulichen Nutzung *

SO Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung
z.B. Photovoltaik

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrszüge *

Straßenverkehr:

— Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
— Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege:

• • • • • Wanderweg / Radwanderweg

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen *

• • • oberirdisch
• • • mit Abstandsfläche
110 kV Elektroleitung mit Angabe der Spannung

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses *

— Wasserflächen

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald *

— Flächen für die Landwirtschaft
— Flächen für den Wald

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft *

— Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
— Renaturierung/Rekultivierung

11. Sonstige Planzeichen *

— Abgrenzung Geltungsbereich der 29. Änderung

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

✕ Kleinflächige Standorte

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft

— Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

— geschützter Landschaftsbestandteil

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 beschlossen, die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.02.2024 im Amtsblatt „Quirer“ der Welterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 11.03.2024 bis 17.04.2024 in Form einer Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet. Zeitgleich lagen die Unterlagen öffentlich aus (ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt „Quirer“ der Welterbestadt Quedlinburg vom 25.02.2024).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.02.2025 mit Fristsetzung bis zum 17.04.2024.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

2. Entwurf

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg wurde erwartet, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg Anfang 2024 wirksam wird.

Aufgrund der Versagung der Genehmigung des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg war dies zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Entwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg nicht mehr zu erwarten.

Daher wird die Planung als 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg fortgeführt, bezogen auf den zum Zeitpunkt der Erarbeitung wirksamen Flächennutzungsplan.

Fortführung des Verfahrens als 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Welterbestadt Quedlinburg

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 den Entwurfsbeschluss gefasst sowie die Veröffentlichung des Entwurfs im Internet beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 29.03.2025 im Amtsblatt der Welterbestadt Quedlinburg ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes war in der Zeit vom 29.03.2025 bis 30.04.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht; zusätzlich hat der Entwurf im Zeitraum vom 29.03.2025 bis 30.04.2025 öffentlich ausgelegen. Die Öffentlichkeit erhielt während der Dauer der Veröffentlichungsfrist Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Parallel dazu erfolgten die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB jeweils mit Anschreiben vom 28.03.2025 und Fristsetzung bis zum 30.04.2025.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

3. Abwägung / Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am vom Stadtrat festgestellt. Die Begründung wurde gebilligt.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

4. Ausfertigung

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

5. Genehmigung

Der Landkreis Harz hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

6. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam.

Ebenfalls bekannt gemacht wurde der Ort, an dem die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Welterbestadt Quedlinburg, den
Siegel
Der Oberbürgermeister

PRÄAMBEL

Die Welterbestadt Quedlinburg beschließt aufgrund

- des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist sowie

- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,

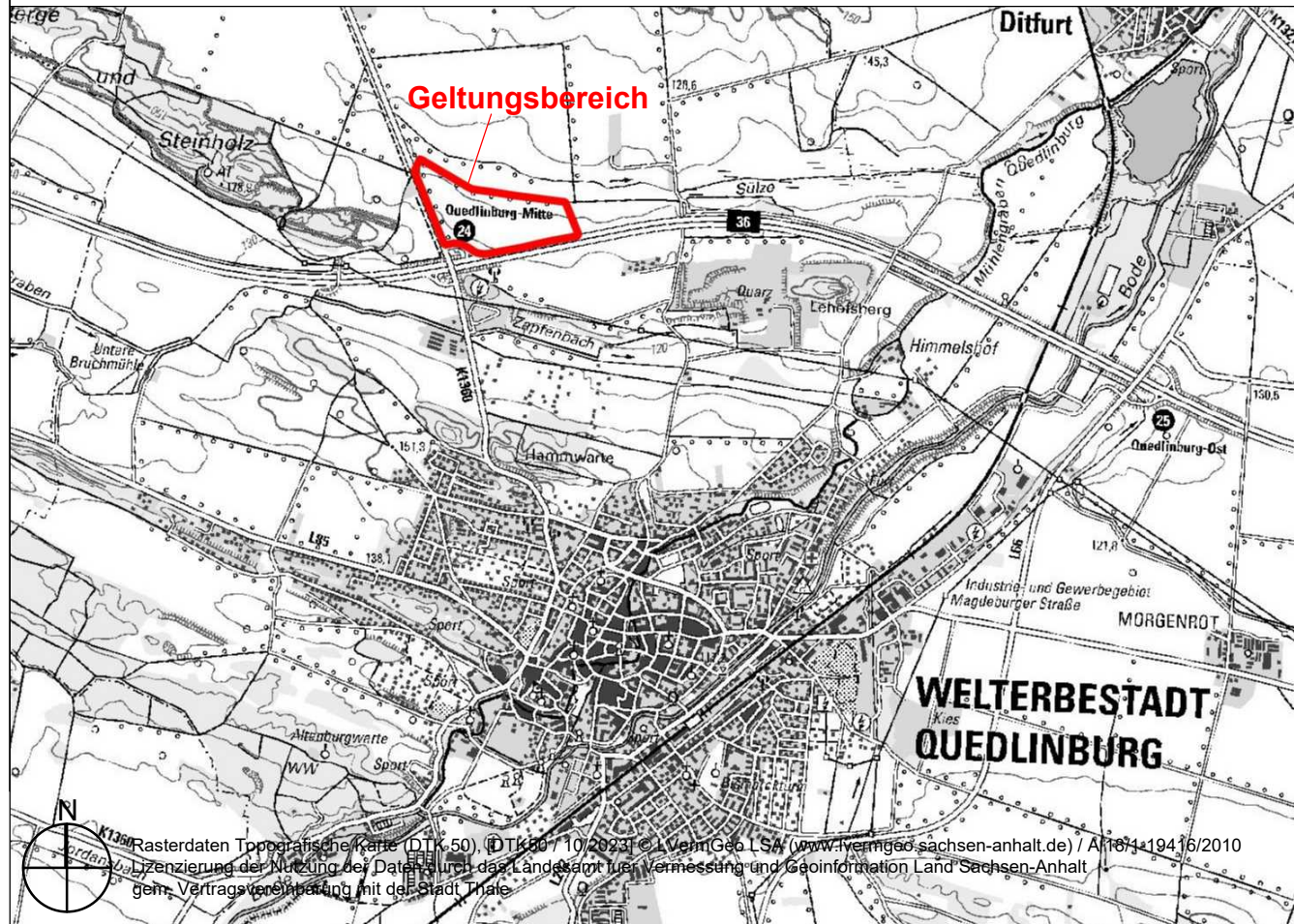
die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Welterbestadt Quedlinburg, den (Siegel)

Der Oberbürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 29. ÄNDERUNG
WELTERBESTADT QUEDLINBURG
Stand Mai 2025



Planverfasser

Dipl. Ing. Frank Ziehe

Büro Braunschweig:
An der Petrikirche 4
38106 Braunschweig

Büro Hessen:
Teichstraße 1
38835 Hessen

Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 52 1
Email: info@ag-ge.de

Gezeichnet:
Zi

Datum:
September 2025

Geprüft:
Ju

Rev.-Nr.:
18